

## Niederschrift

zur 25. Sitzung der Gemeindevertretung am Freitag, dem 28. September 2018,  
um 20:00 Uhr, im Gemeinschaftsraum der Altenstadthalle

Es waren anwesend:

Von der Gemeindevertretung

SPD-Fraktion

Agdas, Ali Riza  
Brando, Markus  
Dietzel, Dieter  
Fröhlich, Gisela  
Keßler, Dominik  
Schilling, Sabine  
Seitz, Jürgen  
Sulzmann, Peter  
Voß, Jan

CDU-Fraktion

Keim, Christian  
Lipp, Sabine  
Mikusch, Helmut  
Müller-Winter, Sven  
Stahl, Pia  
Vogler, Daniela  
Wenzel, Anja

FWG-Fraktion

Dr. Jachens, Arne  
Korn, Elke  
Ott, Lukas  
Pinsel, Lucia  
Urbanek, Klaus-Dieter

Bündnis 90/Die Grünen

Lederer, Gisela  
Lederer, Martin  
Ventulett, Karl

NPD-Fraktion

Drescher, Daniel  
Jagsch, Stefan  
Würz, Tobias

FDP-Fraktion

Baumann, Natascha  
Bialek, Armin  
Platen, Christoph

Vom Gemeindevorstand

Syguda, Norbert  
Zientz, Werner  
Baumann, Michael  
Hufnagel, Eva  
Vogler, Michael  
Wehr, Harro  
Wörner, Horst

Schriftführer  
Imhof, Dominic

Es fehlten entschuldigt:

Gissel, Bernd  
Heidke, Norbert  
Horn, Rebecca  
Leonhardt, Falk  
Müller, Peter  
Reifschneider, Ursula  
Rösel, Joachim  
Pfeffer, Claus  
Weil, Günther

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung, Herr Seitz, eröffnete die Sitzung um 20:02 Uhr, stellte die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest und begrüßte alle Anwesenden.

Vor Eintritt in die Tagesordnung stellte die FDP-Fraktion den Antrag auf Zusammenlegung der Tagesordnungspunkte 6 und 16. Lediglich die Kaufmodalitäten in TOP 16 werden in einem neuen TOP 17 nicht öffentlich beraten.

Der Antrag wurde einstimmig bei einer Enthaltung angenommen.

Weiterhin wurde beschlossen, dass aus dem ursprünglichen Tagesordnungspunkt 16 der neue

Tagesordnungspunkt 17 - „Verkauf des Gewerbegrundstückes Gemarkung Oberau, Flur 5 Nr. 117/10 im Gewerbegebiet "Bei den Lochäckern", Ortsteil Waldsiedlung (Vorlage-Nr. 2018/039-1)

wird, welcher in nicht öffentlicher Sitzung beraten wird.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Auf Anregung des Vorsitzenden der Gemeindevertretung wurde festgelegt, dass die Tagesordnungspunkte 12 und 13 zusammen beraten werden.

### **Beschlussfassung:**

Öffentliche Sitzung:

#### 1. **Beschlussfassung über Einwendungen zur Niederschrift**

Es lagen keine Einwendungen über die Niederschrift zur 24. öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung am 07.09.2018 vor.

## 2. Mitteilungen und Bericht des Bürgermeisters

1. Nach erfolgter europaweiter Ausschreibung wurde der Auftrag zur Lieferung des Fahrgestells und Aufbaus für eine Drehleiter mit Korb (DLAK 23/12) für die Freiwillige Feuerwehr Altstadt zum Preis von 625.940 Euro incl. MwSt. an eine Firma aus Karlsruhe vergeben. Der Auftrag zur Lieferung der feuerwehrtechnischen Beladung für die Drehleiter mit Korb wurde zum Preis von 27.214 Euro incl. MwSt. an eine Firma aus Neunkirchen vergeben.
2. Für den Bau eines Aufzuges am Rathaus Altstadt wurden folgende Aufträge vergeben:
  - Einer Firma aus Schöllkrippen wurde der Auftrag zur Durchführung der Stahlbauarbeiten in Höhe von 41.954 Euro einschl. MwSt. erteilt.
  - Einer Firma aus Florstadt wurde der Auftrag zur Durchführung der Metallbauarbeiten (Glasfassade) in Höhe von 96.250 Euro einschl. MwSt. erteilt.
  - Einer Firma aus Gedern wurde der Auftrag zur Durchführung der Maurer-, Beton- und Pflasterarbeiten in Höhe von 50.360 Euro einschl. MwSt. erteilt.
  - Einer Firma aus Nidderau wurde der Auftrag zur Durchführung der Putz-, Trockenbau- und Malerarbeiten in Höhe von 35.800 Euro incl. MwSt. erteilt.
  - Einer Firma aus Büdingen wurde der Auftrag zur Durchführung der Bodenbelagsarbeiten in Höhe von 4.150 Euro incl. MwSt. erteilt.
  - Einer Firma aus Altstadt wurde der Auftrag zur Durchführung der Schreinerarbeiten in Höhe von 13.820 Euro incl. MwSt. erteilt.
3. Einer Firma aus Altenmarkt an der Alz wurde der Auftrag zur Neuherstellung des Spielplatzes im Neubaugebiet „Wasserfall“, OT Lindheim, zum Gesamtpreis incl. Geräteaufbau und Zaunbauarbeiten in Höhe von 38.276 Euro incl. MwSt. erteilt.
4. Einer Firma aus Neunkirchen wurde der Auftrag zur Lieferung der feuerwehrtechnischen Beladung für das neue Löschgruppenfahrzeug LF10 KatS der Feuerwehr Oberau im Wert von 46.176 Euro incl. MwSt. erteilt.
5. Das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat mitgeteilt, dass der Antrag der Gemeinde Altstadt auf Neuaufnahme des Gebietes „Vogelsbergstraße + Bahnhofsumfeld“ in das Programm „Aktive Kernbereich in Hessen“ aufgrund der großen Nachfrage nicht berücksichtigt werden konnte. Derzeitig wird aber geprüft, ob 2019 weitere Standorte in das Programm aufgenommen werden. Hierzu wird kurzfristig ein Termin mit dem Städteplaner sowie dem HMKLV anberaumt.
6. Das Projekt zur Umgestaltung der Ladestraße wurde dem LEADER-Beirat vorgestellt. Dieser hat der Gemeinde Altstadt eine Förderung in Höhe von 180.000 Euro in Aussicht gestellt. Es ist nunmehr zur Aufnahme in das Förderprogramm noch ein formaler Antrag zu stellen.
7. Die Stelle des Hauptamtsleiters wird nunmehr ausgeschrieben. Bewerbungsschluss wird der 31.10.2018 sein.

## 3. Anfragen von Bürgerinnen und Bürger

Bei den Ausführungen des Bürgermeisters zu Nr. 2 wurde der Auftrag zur Erstellung einer Fahrradabstellanlage an den Wohncontainern in Oberau vermisst. Er fragt hier nach dem Sachstand an.

Bürgermeister Syguda sicherte zu, dass das Projekt jetzt zeitnah umgesetzt wird.

4. **Antrag der SPD-Fraktion: Überprüfung und Anpassung der städtebaulichen Anforderungen für ein seniorengerechtes Altenstadt**  
(Vorlage-Nr. 2018/032)

Auf Empfehlung des Ausschusses für Sport, Kultur und Soziales wurde folgender Beschluss gefasst:

Die Verwaltung wird beauftragt Kontakt mit der Seniorenresidenz aufzunehmen um zu erfragen, in welcher Form eine Wegebeschilderung sinnvoll ist. Ebenso soll über ein entsprechendes Sicherheitstraining mit der Seniorenresidenz gesprochen und dieses gegebenenfalls gemeinsam umgesetzt werden.

Der Ausschuss für Bau und Planung möchte in Zusammenarbeit mit den Ortsbeiräten überprüfen, ob die derzeitigen Sitzgelegenheiten und Beleuchtungen ausreichend sind. Bei der Beleuchtung soll die Umstellung auf LED beachtet werden.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

5. **Vergabe der Grundstücke im ersten Bauabschnitt des Neubaugebietes "Oberau-Süd Teil III"**  
(Vorlage-Nr. 2018/029)

Der Ausschuss für Bau, Planung und Verkehr hat folgende Beschlussempfehlung abgegeben:

Vorliegende Bewerbungen für ein Baugrundstück bis zum 30.06.2017 und Bewerber mit Kindern unter 18 Jahren werden vorrangig bedient. Die Bewerber müssen sich mittels eines Fragebogens erklären, ob sie bereits Eigentum besitzen und wie ihr Familienstatus und der ihrer Lebenspartner ist. Die Ausschlusskriterien werden wie folgt festgelegt:

1. Eigentümer eines bebauungsfähigen Grundstücks.
2. Eigentümer mehrerer bebauter Grundstücke.
3. Eigentümer von bebauten Grundstücken mit mehr als 1 Wohneinheit.
4. Eigentümer mehrerer Eigentumswohnungen.

Vorliegende Bewerbungen ab dem 01.07.2017 bis zum 07.08.2018 werden nachrangig für den 1. Bauabschnitt berücksichtigt.

Die Vergabe von Wunschgrundstücken erfolgt im Losverfahren.

Künftige und nicht berücksichtigte Bewerber werden für den 2. Bauabschnitt vorgesehen.

Die Vergabekriterien für den 2. Bauabschnitt werden nach den Erfahrungen mit dem 1. Bauabschnitt neu festgelegt.

Die FDP-Fraktion stellte folgenden Änderungsantrag:

Aus allen bisher vorliegenden Bewerbungen für einen Bauplatz wird per Los über die Vergabe für den 1. Bauabschnitt entschieden. Dabei nicht berücksichtigte Bewerber erhalten eine feste Zusage für den 2. Bauabschnitt.

Es wurden anschließend folgende Beschlüsse gefasst:

Der Antrag der FDP-Fraktion wurde mit 3 Ja-, 26 Nein-Stimmen und einer Enthaltung abgelehnt.

Die Empfehlung des Ausschusses für Bau, Planung und Verkehr wurde einstimmig bei 4 Enthaltungen angenommen.

6. **1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63 „Bei den Lochäckern“ vom 16.12.2010 im Ortsteil Waldsiedlung**  
**Aufstellungsbeschluss nach § 2 (1) BauGB**  
 (Vorlage-Nr. 2018/031-1)

Auf Empfehlung des Ausschusses für Bau, Planung und Verkehr wurde folgender Beschluss gefasst:

**Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB**

Für den Bebauungsplanes Nr. 63 „Bei den Lochäckern“ vom 16.12.2010 wird ein Änderungsverfahren nach § 13a BauGB durchgeführt.

Der Bebauungsplan wird im Wesentlichen dahingehend geändert, dass in einem Teilbereich für ein Gebäude eine maximale Gebäudehöhe von 24 m ( ansonsten 15 m ) zulässig ist.

Die innere Erschließungsstraße entfällt und wird als Gewerbegebiet festgesetzt.

Als abweichende Bauweise ist eine Gebäudelänge von mehr als 50 m zulässig.

Im westlichen Bereich wird die Grenzführung zwischen dem Gewerbegebiet und den Ausgleichsflächen begradigt.

Der Beschluss wurde mit 25 Ja-Stimmen und 3 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen gefasst.

16. **Verkauf des Gewerbegrundstückes Gemarkung Oberau, Flur 5 Nr. 117/10 im Gewerbegebiet "Bei den Lochäckern", Ortsteil Waldsiedlung**

Der Tagesordnungspunkt wurde mit dem TOP 6 „1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63 „Bei den Lochäckern“ vom 16.12.2010 im Ortsteil Waldsiedlung; Aufstellungsbeschluss nach § 2 (1) BauGB“ beraten. Der Beschluss hinsichtlich der Verkaufsmodalitäten wurde in nichtöffentlicher Sitzung unter dem gleichlautenden TOP 17 gefasst.

7. **Ausbau der OD Enzheim**  
**Planung im Bereich der Ortseingänge**  
 (Vorlage-Nr. 2018/046)

Auf Empfehlung des Ausschusses für Bau, Planung und Verkehr wurde folgender Beschluss gefasst:

Der Beschluss Nr. 17/0280 „Aufstellung des Straßenbauprogrammes 2018“ vom 08.12.2017 wird zum Ausbau der Ortsdurchfahrt Enzheim wie folgt abgeändert:

Die Verengung am Ortseingang aus Richtung Lindheim entfällt.

In diesem Bereich ist eine stationäre Geschwindigkeitsmessanlage zu installieren, die in beide Fahrrichtungen blitzt.

Am Ortseingang aus Richtung Glauberg wird ein Fahrbahnteiler zur Verkehrsberuhigung errichtet.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

8. Neuerlass der "Satzung über das Erheben von Verwaltungskosten der Gemeinde Altstadt (Verwaltungskostensatzung) (Vorlage-Nr. 2018/040)

Dem Entwurf der „Satzung über das Erheben von Verwaltungskosten der Gemeinde Altstadt (Verwaltungskostensatzung) wurde zugestimmt und als Satzung beschlossen.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

**Satzung über das Erheben von Verwaltungskosten der Gemeinde Altstadt (Verwaltungskostensatzung)**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Altstadt hat in ihrer Sitzung am xx.xx.2018 nachstehende **Satzung über das Erheben von Verwaltungskosten der Gemeinde Altstadt** beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 2005 (GVBl. 2005 I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. I S. 291),

§§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess-KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. I S. 247)

in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 2, §§ 4 bis 7 und 9 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2018 (GVBl. I S. 330)

**§ 1**

**Kostenpflichtige Amtshandlungen**

(1) Die Gemeinde erhebt aufgrund dieser Satzung für einzelne Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

(2) Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen und anderer, auch gemeindlicher, Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.

(3) Für Amtshandlungen in Auftrags- und Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes, des Verwaltungskostengesetzes des Bundes oder die jeweiligen fachgesetzlichen Vorgaben.

**§ 2**

**Anwendung des Verwaltungskostengesetzes**

Auf die nach dieser Satzung zu erhebenden Verwaltungskosten sind die folgenden Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden:

§ 2 Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist.

§ 4, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,

§ 5 (Gebührenarten), § 6 (Wertgebühren, Rahmengebühren, Pauschgebühren), § 7 (Sachliche Kostenfreiheit) und § 9 (Auslagen).

### **§ 3 Kostenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
1. wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Gemeinde veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
  2. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
  3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4 Kostengläubiger**

Kostengläubigerin ist die Gemeinde.

### **§ 5 Entstehen von Kostenschuld**

- (1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Gemeinde, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

### **§ 6 Fälligkeit, Kostenentscheidung, Vorschusszahlung**

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung, die auch mündlich ergehen kann, fällig, wenn nicht die Gemeinde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Kostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Wird sie mündlich erlassen, ist sie auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht, oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.
- (3) Eine Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

## § 7 Billigkeitsreglung

Die Gemeinde kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

## § 8 Gebührentatbestände

(1) Für folgende Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Gegenstand	EURO
<b>1</b>	<b>Auskünfte, Beglaubigungen, Fotokopien</b>	
1.1	Schriftliche Auskünfte  einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden	30,-- bis 600,--
1.2	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die nicht am Verfahren beteiligt sind,	10,-- bis 600,--
1.21	wie Nr. 1.2, wenn ein Bediensteter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2
1.22	Zuschlag zu Nr. 1.2 für das Versenden von Akten, auch von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, je Sendung Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	12,--
1.23	Zuschlag zu Nr. 1.2 bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern, je Akte, Kartei, Buch usw.	4,--
1.3	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die am Verfahren beteiligt sind, durch Versenden, je Sendung Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	12,--
§ 1 Abs. 1 Satz 2 ist auf die Gebührennummern 1.1 bis 1.3 nicht anzuwenden.		
1.4	Beglaubigung von Unterschriften	6,--
1.5	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., die die Behörde selbst hergestellt hat, je Urkunde	3,--
1.6	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., in anderen Fällen, bei Urkunden, die aus 1 bis 10 Seiten bestehen Für jede weitere Seite zusätzlich	6,-- 0,60
1.7	Anfertigung von Fotokopien, ab der vierten Seite DIN A 3 und kleiner - die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder - die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründe notwendig wurden. Eventuell anfallende Versandkosten werden gesondert erhoben.	je Seite 0,30
1.8	Herstellung von Planpausen DIN A 0 DIN A 1 kleiner als DIN A 1 sonstige, je m <sup>2</sup> Ausdruck ALK	10,-- 7,50 5,-- 6,-- 1,--



1.9	Anfertigung von Fotokopien aus Gemeindefestsetzungen	je Seite 0,50
<b>2</b>	<b>Entwässerung und Wasserversorgung (Entwässerungssatzung)</b> Die Berechnung der unter Nr. 2 aufgeführten Leistungen erfolgt nach dem tatsächlichen Aufwand (Personalkosten pro angefangene Stunde zzgl. Sachkosten in voller Höhe). Die angegebenen Beträge sind als Mindestbetrag zu veranschlagen!	
2.1	Entscheidung eines Antrages auf Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage	25,--
2.2	Entscheidung eines Antrages auf - Änderung der Kanalanschlussleitung u. des Übergabeschachtes - Herstellung, Änderung, Erweiterung, Erneuerung, Beseitigung (Stilllegung) der Grundstücksentwässerungsanlage	25,-- 25,--
2.3	Abnahme einer Grundstücksentwässerungs- / Wasserversorgungsanlage, falls in der Anschlussgenehmigung die Abnahme vorgeschrieben war	25,--
2.4	Entscheidung der Einleitung von Abwasser oder Kondensaten in die öffentliche Abwasseranlage	25,--
2.5	Überwachung der Einleitung nicht-häuslichen Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage (die Kosten der Untersuchungsstelle sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben)	25,--
2.6	Entscheidung über die Teilbefreiung vom Anschlusszwang	25,--
2.7	Ausgabe und Rücknahme von Standrohren  Die Ausgabe und Rücknahme erfolgt nach Zeitaufwand Je angefangenen 15 Minuten	18,30
<b>3</b>	<b>Bauwesen</b>	
3.1	Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts, für jedes Grundstück mindestens je Grundstückskaufvertrag	10,-- 20,--
3.2	Bescheinigung über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts für Bausparkassen	10,--
3.3	Löschungsbewilligung	20,--
3.4	Vorrangseinräumungserklärung (Notar) bis 10.000,-- € Grundschuld bis 50.000,-- € Grundschuld über 50.000,-- € Grundschuld	10,-- 20,-- 40,--
3.41	Vorrangseinräumungserklärung (Gemeinde) bis 10.000,-- € Grundschuld bis 50.000,-- € Grundschuld über 50.000,-- € Grundschuld	15,-- 25,-- 50,--
3.5	Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gem. § 50 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz im endausgebauten Straßenbereich je lfd. Meter zu legendes Kabel mindestens pro Antrag und höchstens pro Antrag im noch nicht endausgebauten Straßenbereich und in allen übrigen gemeindeeigenen Flächen	1,-- 50,-- 2.500,--

	je lfd. Meter zu verlegendes Kabel mindestens pro Antrag und höchstens pro Antrag (hier soll ein Rahmenvertrag mit der Telekom geschlossen werden)	0,50 25,-- 1.250,--
3.6	Verleihen der 3.Ausfertigung von Bauscheinen	5,--
3.7	Erstellung von Kopien aus den 3. Ausfertigungen von Bauscheinen (zusätzlich zu den Kosten nach Nr. 1.7)	nach Zeitaufwand
3.8	Entscheidung über Zulassung von Ausnahmen nach § 73 HBO und Befreiung nach § 31 (2) BauGB für baugenehmigungsfreie Vorhaben	75,-- bis 2.500,--
<b>4</b>	<b>Einfache Stadterneuerung aus Landesprogramm</b>	
4.1	Umlegung der Gebühr aus Bewilligungsbescheid des Landes auf Antragsteller	prozentualer Anteil
<b>5</b>	<b>Gemeindeeigentum und Festplätze</b>	
5.1	Miete für eine Stadt-, Landes-, Bundes- oder Europafahne (pro Tag)	1,50
5.2	Leihgebühr für Schlüssel für die abschließbaren Fahrradabstellanlagen an den Bahnhöfen Altstadt, Höchst und Lindheim einmalige Gebühr Kautions	5,-- 10,--
5.3	Ablagerung v. Materialien, Bauschutt, Erde oder ähnlichem auf gemeindeeigenen Grundstücken je angefangenen Monat	20,--
5.4	Benutzung der Festplätze für Flohmärkte, Circus, etc. - Festplatz Altstadt (Schotterparkplatz) - Festplatz Altstadt (Parkplatz vor Altstadthalle) - Festplatz Enzheim (Verlängerung Mühlgasse) - Festplatz Heegheim (geg. Sportplatz) - Festplatz Höchst a.d.N. (a.d. Gymnastikhalle) - Festplatz Lindheim (am Sportplatz) - Festplatz Waldsiedlung (Parkplatz am Gemeinschaftshaus) (pro Tag)	30,-- 150,-- 20,-- 20,-- 50,-- 50,-- 150,--
5.5	Miete für die Entleihung von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen durch den Bauhof Altstadt an Ortsvereine	Nach Zeitaufwand für die Bereitstellung vor und ordnungsgem. Verstaung nach dem Mietzeitraum
<b>6</b>	<b>Auslagen</b>	
6.1	Zustellungskosten (Porto, Fax, etc.)	in tatsächlicher Höhe
6.2	Benutzung eines Personenkraftwagens, je km	0,45
<b>7</b>	<b>Widerspruchsverfahren</b>	
7.1	Entscheidungen über einen Widerspruch, soweit dieser erfolglos geblieben ist	nach Zeitaufwand
7.2	Zurücknahme eines Widerspruchs, bevor die Amtshandlung vollständig erbracht worden ist	nach Zeitaufwand

(2) Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten über ¼ Stunde hinaus entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat.

Zu berücksichtigen ist der Zeitaufwand aller Beschäftigten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt oder indirekt beteiligt waren; die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet. Anzusetzen sind auch der Zeitaufwand für die Vorbereitung und die Nachbereitung der eigentlichen Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeiten sowie etwaige Wegezeiten.

Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt:

für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte je Viertelstunde	19,75 EUR
für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte je Viertelstunde	16,25 EUR
für alle übrigen Beschäftigten, je Viertelstunde bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten.	12,75 EUR

Für die Tätigkeit außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25 % auf diese Gebührensätze, mindestens jedoch 30,00 EUR erhoben.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Altstadt vom 23.06.2003 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

63674 Altstadt, den xx.xx.2018

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Altstadt

-S y g u d a-  
Bürgermeister

#### 9. **Neuwahl eines Mitglieds für das Ortsgericht Altstadt** (Vorlage-Nr. 2018/055-1)

Der Beigeordnete Michael Baumann sowie das Mitglied der Gemeindevertretung Natascha Baumann verließen gemäß § 25 HGO (Widerstreit der Interessen) den Sitzungssaal.

Die FWG-Fraktion beantragte die Vertagung des Tagesordnungspunktes damit der Bewerber Herr Wohlang in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung die Möglichkeit hat sich vorzustellen.

Die Fraktion Bündnis 90 Die Grünen beantragte, den Tagesordnungspunkt an den Haupt- und Finanzausschuss zu überweisen, damit Herr Wohlang sich dort vorstellen kann.

#### Nach kurzer Aussprache wurde folgender Beschluss gefasst:

Der Bewerber Herr Wohlang kann sich in der nächsten Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses näher vorstellen soll. Der Tagesordnungspunkt selbst wird vertagt. Die Wahl findet somit in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung statt. Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

10. **Antrag der FDP-Fraktion auf Prüfung, unter welchen Rahmenbedingungen ein unabhängiger und überparteilicher Kinder- und Jugendbeirat in Altenstadt eingerichtet werden kann**  
(Vorlage-Nr. 2018/056-1)

Die Ausarbeitungen der Schülerinnen und Schüler der Limeschule zur Bildung eines Kinder- und Jugendbeirates wurden zur Kenntnis genommen und an den Ausschuss für Sport, Kultur und Soziales zur weiteren Beratung überwiesen.

Die Schülerinnen und Schüler sollen in die Beratungen eingebunden werden. Hierzu soll eine Sondersitzung des Ausschusses an einem Freitagmittag oder Samstag direkt nach den Herbstferien stattfinden.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

11. **Antrag der FDP-Fraktion auf Prüfung des Beitritts zur "TourismusRegion Wetterau GmbH" sowie Erweiterungsantrag der CDU-Fraktion**  
(Vorlage-Nr. 2018/051-1)

Der Gemeindevorstand hat zu diesem Tagesordnungspunkt folgende Beschlussempfehlung abgegeben:

Ein Beitritt zur TourismusRegion Wetterau GmbH wird abgelehnt. Die Stelle „Tourismus“ im Stellenplan der Gemeinde Altenstadt wird nicht besetzt und aus dem Stellenplan im Rahmen der Haushaltsplanberatungen entfernt.

Auf Antrag der FWG-Fraktion wurde anschließend folgender Beschluss gefasst:

Die Gemeinde Altenstadt tritt der TourismusRegion Wetterau GmbH als Kooperationspartner bei. Hierfür werden im Haushalt 2019 ff. im Kostenträger 57501010 „Leistungen im Rahmen der Tourismusförderung, Öffentlichkeitsarbeit“ zusätzlich 6.000 Euro unter dem Sachkonto 6993140 bereitgestellt. Nach zwei Jahren hat die Verwaltung eine Bilanz über den Beitritt zur TourismusRegion Wetterau vorzulegen, aus welcher die geleisteten Tätigkeiten, der Nutzen sowie die Erfolge dargestellt werden. Mittels dieser Bilanz soll über den weiteren Verbleib in der TourismusRegion Wetterau entschieden werden.

Der Beschluss wurde mit 19 Ja-Stimmen und 11 Nein-Stimmen gefasst.

12. **Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung sowie den Haushaltsplan 2019 mit Anlagen der Gemeinde Altenstadt**  
(Vorlage-Nr. 2018/034-1)

Der Tagesordnungspunkt wurde ohne Aussprache an den Haupt- und Finanzausschuss zur weiteren Beratung überwiesen.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

13. **Beratung und Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan 2019 der Gemeindewerke Altenstadt**  
(Vorlage-Nr. 2018/036-1)

Der Tagesordnungspunkt wurde ohne Aussprache an den Haupt- und Finanzausschuss zur weiteren Beratung überwiesen.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

14. **Anfrage der FDP-Fraktion zum Sachstand der geplanten Ortsumgehung von Altenstadt**  
(Vorlage-Nr. 2018/058-1)

*Die Homepage der Gemeinde Altenstadt enthält u. a. auch eine Rubrik „Ortsumgehung Altenstadt“. Der letzte Eintrag dazu stammt vom Mai 2017 mit der Antwort des Ministeriums auf eine Anfrage zum Planungsstand. Nun ist auf der Homepage von HessenMobil nachzulesen, dass für die OU Altenstadt das Planfeststellungsverfahren (Stand April 2018) läuft.*

*Die FDP-Fraktion hat dazu folgende Fragen an den GVO:*

Die Anfrage wurde aktuell vom Verfahrensträger Hessen Mobil beantwortet.

**1. Was bedeutet dies in Bezug auf den Planungsstand bzw. in welchem Stadium des Planfeststellungsverfahrens befindet sich nach den Erkenntnissen des GVO die Planung für die OU?**

**Antwort Hessen Mobil:**

Auf der Homepage von Hessen Mobil hat sich leider ein Fehler eingeschlichen. Dort wird zum aktuellen Planungsstand versehentlich das Planfeststellungsverfahren ausgewiesen. Richtig ist vielmehr der Vorentwurf. Wir haben bereits eine entsprechende Korrektur veranlasst. Zum Sachstand der Bearbeitung gelten darüber hinaus die gleichen Aussagen des Schreibens vom HMWEVL an Herrn Bürgermeister Syguda vom 31.05.2017.

**2. Wann ist damit zu rechnen, dass der RP das Anhörungsverfahren einleitet?**

**Antwort Hessen Mobil:**

Für das Anhörungsverfahren ist der Feststellungsentwurf erforderlich, welcher im Anschluss zum Vorentwurf erstellt wird. Eine zeitliche Prognose zur Umsetzung kann derzeit noch nicht erteilt werden.

**3. Wie und wann wird die Öffentlichkeit über den aktuellen Planungsstand der OU informiert?**

**Antwort des Hessen Mobil:**

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens kommt es zu einer öffentlichen Auslegung. Hier bietet sich die Gelegenheit zu einer Stellungnahme, ggf. kommt es zu einer Anhörung.

**4. Wann wird die Arbeit für das zurückgestellte „Verkehrsgutachten“ durch das Planungsbüro wieder aufgenommen, nachdem nun der Trassenverlauf der OU endgültig feststeht?**

**Antwort des Gemeindevorstandes:**

Das Problem an der Stelle sind die veralteten Datengrundlagen mit z.T. über 10 Jahren. Diese Verkehrszählungen können nur sehr bedingt auf die dann aktuellen Zahlen von Hessen Mobil angewendet werden.

Nach Auffassung von IMB-Plan macht es Sinn die Auswirkungen der OU auf die OD während des Baues oder im Nachgang anzugehen, wenn sich die Verkehre eingespielt haben.

Eine Fortführung des bestehenden Auftrages macht daher aus Sicht IMB-Plan keinen Sinn, da die Bearbeitungszeit (Beginn/ Ende) mittlerweile viel zu lange auseinander liegt.

Zu diesem Thema findet kurzfristig ein Termin mit dem Büro statt.

Die Beantwortung der Anfrage wurde zur Kenntnis

**15. Anfragen aus der Gemeindevertretung****15.1 Weihnachtsmarkt in Altenstadt**

Es wurde angefragt, wann in diesem Jahr der Weihnachtsmarkt in Altenstadt stattfindet. Auf der Homepage der Gemeinde sind hierüber keine Informationen eingestellt

Bürgermeister Syguda informierte darüber, dass der Weihnachtsmarkt am 3. Adventswochenende stattfinden wird. Er wird veranlassen, dass entsprechende Informationen auf die Homepage eingestellt werden.

Aus den Reihen der Gemeindevertretung wurde ergänzt, dass der Weihnachtsmarkt am 15./16.12.2018 stattfinden wird.

**15.2 Förderung des Schülertreffs Nepomuk**

Der Schülertreff Nepomuk hat ein Schreiben an verschiedene Mitglieder der Gemeindevertretung hinsichtlich der Förderung durch das Land Hessen gesendet. Es wurde angefragt, wie hiermit weiter verfahren werden soll.

Bürgermeister Syguda teilte hierzu mit, dass die Landesfördermittel für den Nepomuk in Zukunft geringer ausfallen werden. Es wird daher im Rahmen der Haushaltsplanberatungen wieder über die zukünftige Finanzierung und Förderung des Schülertreffs durch die Gemeinde Altenstadt entschieden werden müssen.

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen merkte hierzu an, dass die Vorgabe, welche aus dem Ministerium gekommen ist, einen großen Widerspruch in Hessen erfahren hat. Die Vorlage zum Gesetzesentwurf im Hessischen Landtag wird daher in diesem Jahr nicht mehr zur Abstimmung kommen. Weiterhin wird noch ergänzt, dass seitens der Träger noch eine Arbeitsgruppe eingerichtet wurde, die ein Alternativangebot bzw. eine Vergleichsrechnung erarbeiten sollen.

**15.3 Außensportanlage an der Altenstadthalle**

Es wurde nach dem Sachstand zum Thema „Außensportanlage“ (Sicherung des Geländes zur Schule hin, defektes Türschloss – siehe Pkt. 13.3 vom 07.09.2018) angefragt.

Bürgermeister Syguda bestätigte hierzu, dass der Schulträger nun die Einzäunung des Geländes vornehmen wird. Das defekte Schloss wird in Kürze eingebaut.

**15.4 Ankündigungen**

Vorsitzender Seitz teilte mit, dass die nächste Sitzung der Gemeindevertretung am Freitag, den 02.11.2018 um 20 Uhr im Gemeinschaftsraum der Altenstadthalle stattfinden wird.

Ende öffentliche Sitzung: 22:03 Uhr

Nichtöffentliche Sitzung:

17. **Verkauf des Gewerbegrundstückes Gemarkung Oberau, Flur 5 Nr. 117/10 im Gewerbegebiet "Bei den Lochäckern", Ortsteil Waldsiedlung (Vorlage-Nr. 2018/039-1)**

Der Beschluss wird öffentlich nicht angezeigt!

Ende der Sitzung: 22:09 Uhr

63674 Altstadt, den 01.10.2018

-Imhof-  
Schriftführer

-Seitz-  
Vorsitzender